

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 07/0524
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 06.12.2007
Bearb.	: Herr Hupp, Martin	Tel.: 226	öffentlich
Az.	: 60/Hu-Bü		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

06.12.2007

Ausbau und beitragsrechtliche Veranlagung des Buschberger Weges östlich der Straße Am Hange;

hier: Beantwortung einer Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 04.10.2007 zu einer Mitteilungsvorlage des Teams Beiträge

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 20.09.2007 wurde unter Punkt 5 das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des östlichen Teils des Buschberger Weges behandelt.

Der Ausschuss empfahl der Verwaltung einvernehmlich, einen anderen, gerechteren Abrechnungsmodus für die beitragsrechtliche Veranlagung im Buschberger Weg zu finden als den in der Bürgerinformationsveranstaltung vom 30.05.2007 vom Team Beiträge vorgestellten, der die Verteilung des umlagefähigen Aufwands aus der Straßenbaumaßnahme zwischen Am Hange und Lütt Wittmoor auf die Grundstücke entlang des gesamten Buschberger Weges vorsieht.

In der Mitteilungsvorlage der Verwaltung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 04.10.2007 wurde die Sach- und Rechtslage, wie sie sich aufgrund der langjährigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig zum Ausbaubeitragsrecht darstellt, nochmals ausführlich darlegt. Eine Alternative für die Verteilung des umlagefähigen Ausbaufaufwands, die einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten würde, ergab sich dabei aus Sicht der Verwaltung nicht.

Es wurde daraufhin im Ausschuss von der Verwaltung ein Vorschlag erbeten, wie mit dieser Situation im Gremium nun weiter verfahren werden solle.

Die Verwaltung hatte angesichts der für die Anliegerinnen und Anlieger des westlichen Teils des Buschberger Weges ungerecht erscheinenden Rechtslage Vertreter der mittlerweile gegründeten Interessengemeinschaft Buschberger Weg West zu einem weiteren Gespräch geladen, welches am 10.10.2007 stattfand. Ergebnis dieses Gespräches war unter anderem, dass für die weitere Vorgehensweise im Zusammenhang mit der anstehenden beitragsrechtlichen Veranlagung zusätzlich eine rechtliche Bewertung der hiesigen Rechtsabteilung hinzugezogen werden soll.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

Die aus der Auswertung der ständigen Rechtsprechung hervorgegangene Auffassung des Teams Beiträge zur Frage der Ausdehnung der Einrichtung im Buschberger Weg wurde nunmehr von der Rechtsabteilung mit Stellungnahme vom 14.11.2007 ausdrücklich bestätigt. Dabei wurde festgestellt,

- dass das Team Beiträge in seiner Anfrage vom 09.11.2007 die Rechtslage umfassend und zutreffend dargelegt hat,
- dass Ausgangspunkt die Frage ist, was in diesem Falle die "Einrichtung" ist, d. h. ob auf den gesamten Buschberger Weg oder lediglich auf den Teil des Buschberger Weges im räumlichen Abschnitt zwischen den Straßen Am Hange und Lütt Wittmoor abzustellen ist. Dabei wurde die Auffassung des Teams Beiträge bestätigt, dass eine Abschnittsbildung hier unzulässig ist, da nicht etwa der Ausbau einer Teilstrecke vorab abgerechnet werden soll und hierfür ein Bauprogramm für die Gesamtstrecke vorliegen müsse,
- dass nach durchgeführter Ortsbesichtigung und in Kenntnis der vom Team Beiträge auch benannten Rechtsprechung und Literatur beim Buschberger Weg von einer Einrichtung auszugehen ist und ein Ermessensspielraum hier nicht erkennbar sei. Dieser könne schon deshalb nicht bestehen, da hier ganz eindeutig allein eine finanzielle Begünstigung (Nichtbelastung) eines konkret zu benennenden Personenkreises Anlass für eine Vorgabe an das Team Beiträge wäre, in bestimmter Weise abzurechnen. Diese Begünstigung würde zu Lasten der Anwohner im Abschnitt zwischen Am Hange und Lütt Wittmoor gehen. Sollte auch nur einer dieser dann höher belasteten Beitragspflichtigen Klage erheben, so würde das Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der Verteilung des Ausbaufaufwands prüfen und ggf. eine Umverteilung / Nacherhebung fordern. Spätestens dann wären die übrigen Grundstückseigentümer zu veranlagern. Ein Verzicht der Stadt auf eine derartige Umverteilung, zu Lasten des städtischen Haushalts und damit zu Lasten des Steuerzahlers, aber mit dem Ziel einer finanziellen Begünstigung konkret zu benennender Personen, könne nicht erklärt werden.

Abschließend wurde von der Rechtsabteilung die Empfehlung ausgesprochen, der Ansicht des Teams Beiträge zu folgen und die Veranlagung entsprechend durchzuführen.

Weiterhin wurde dem Team Beiträge die Möglichkeit gegeben, die aktuelle Fallgestaltung im Buschberger Weg im Rahmen einer Seminarveranstaltung am 22.11.2007 zur aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig vorzustellen. Auch hier wurde die Verwaltung in ihrer Auffassung bestätigt, dass der in der Bürgerinformationsveranstaltung vom 30.05.2007 vorgestellte Modus zur Verteilung des umlagefähigen Aufwands mit der herrschenden Rechtsprechung zum Ausbaubeitragsrecht übereinstimmt. Insbesondere wurde dabei festgestellt, dass keiner der Straßen, die den Buschberger Weg queren oder in ihn einmünden, eine den Buschberger Weg trennende Wirkung zukommt. Auch stellt sich die Funktion der beiden Teile des Buschberger Weges - westlich sowie östlich der Straße "Am Hange" - im Gesamtverkehrsnetz der Stadt Norderstedt offensichtlich nicht als unterschiedlich dar. Bei dem Buschberger Weg handelt es sich danach beitragsrechtlich um eine einzige Einrichtung. Das bedeutet, dass auch im Falle einer Straßenbaumaßnahme lediglich im Teil des Buschberger Weges westlich der Straße "Am Hange" der umlagefähige Ausbaufaufwand auf die Grundstücke entlang des gesamten Buschberger Weges zu verteilen wären, da im Schleswig-Holsteinischen Ausbaubeitragsrecht der ganzheitliche Begriff der "Einrichtung" über allem steht.

Nach alledem ergibt sich aus Sicht der Verwaltung keine Handhabe für die weitere Behandlung der anstehenden beitragsrechtlichen Veranlagung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, da der bisher vom Team Beiträge beabsichtigte Abrechnungsmodus derjenige zu sein scheint, der am ehesten einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Aus der Fallgestaltung im Buschberger Weg ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, die einen weiteren Handlungsbedarf im Ausschuss nach der Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung der Stadt Norderstedt erforderlich machten. Nach § 7 der Zustän-

digkeitsordnung hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr im Rahmen von beitragsrechtlichen Veranlagungen zu entscheiden, wenn

1. ein Abschnittsbildungs- oder Kostenspaltungsbeschluss gefasst werden muss, oder wenn
2. eine Entscheidung über die Erhebung von Vorausleistungen zu treffen ist.

Dass eine Abschnittsbildung im Falle der beitragsrechtlichen Veranlagung im Buschberger Weg nicht in Betracht kommt, wurde von der Rechtsabteilung und in der Mitteilungsvorlage der Verwaltung für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 04.10.2007 dargelegt. Vorausleistungserhebungen und Kostenspaltung haben keinen Einfluss auf den Umfang der in die Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands einzubeziehenden Grundstücke. Über die vorgenannten Teilaspekte hinaus stellt eine beitragsrechtliche Veranlagung ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar.

Im Januar wird mit der Interessengemeinschaft Buschberger Weg West ein weiterer Gesprächstermin stattfinden zur Erläuterung der Sachlage und der Vorgehensweise im Falle eines Sammelverfahrens bei der Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges.